

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 9. Mai

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuss. Staaten enthält unter:

- Nr. 5523. Den Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doeliger Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posenener Eisenbahn im Kreise Pyritz
- Nr. 5524. Den Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Mahlau, Straschin, Gr.-Kleischlau, Solmkau nach Gargau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Lezhauer Fähre.
- Nr. 5525. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzers Kreises im Betrage von 86,000 Rthlrn. III. Emission. Vom 13. März 1862.
- Nr. 5526. Den Allerhöchsten Erlass vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Zieles-Winkler zu Michowitz.
- Nr. 5527. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft „Neue Aktien-Zucker-Raffinerie“ in Halle a. d. S. betreffend Vom 31. März 1862.
- Nr. 5528. Den Allerhöchsten Erlass vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreisynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl.ichen Regierung zu Breslau und des angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1) den 24. April in Ratibor, | 8) den 9. Mai in Neumarkt, |
| 2) = 26. „ in Leobschütz, | 9) = 12. „ in Dels, |
| 3) = 28. „ in Greusburg, | 10) = 13. „ in Trebnitz, |
| 4) = 30. „ in Ramlau, | 11) = 15. „ in Brachenberg, |
| 5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg, | 12) = 17. „ in Krotoschin, |
| 6) = 5. „ in Brieg, | 13) = 26. „ in Grünberg. |
| 7) = 7. „ in Nimptsch, | |

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

K r e i s - M i n i s t e r i u m, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. (gez.) Menzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlass zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der § 20 des für die Wartsch und ihre Zuflüsse erlassenen Polizei-Reglements vom 21. Dezember 1861 (Amtsblatt für 1862 Seite 13), welcher das Holzflößen betrifft, wird mit Rücksicht auf den dabei nicht in Betracht gezogenen § 7 des Schlesischen Forstregulativs vom 26. März 1788 hiermit aufgehoben.

Breslau, den 1. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Söb.

Nach § 56 pass. 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansfähigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. — Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen gleichzeitig die Herren Geistlichen, Rabbiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie gemäß der Anmerkung zum § 174 l. c. Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansfähig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, auf die vorgebachte Bestimmung hinzuweisen haben. Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1862

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Ministerial-Erlass vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. auf den 2. und 3. Juli c. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Candidaten, welche vor dem 15. Juli 1860 ihre Abiturierten- resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 14. Juni c.

- 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
- 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
- 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachte Erfahrung,

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaas einzusenden und sich bei demselben am 1. Juli Nachmittags um 5 Uhr persönlich zu melden.

Breslau, den 18. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

R e g l e m e n t

über den Schiffahrtsbetrieb bei der Hohenstaathener Schleuse.

Nachdem nunmehr die Hohenstaathener Schleuse vom Staate übernommen und dieselbe dem Wasserbau-Kreise Grafenbrück zugetheilt worden ist, werden die früher in Betreff dieser Schleuse erlassenen polizeilichen Reglements hiermit aufgehoben und sollen in Stelle derselben von jetzt ab folgende auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 6 ad b. erlassene polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 1. Im Allgemeinen haben bei der Benützung dieser Schleuse die Bestimmungen der für die Wasserstraßen von der Pieper bis zur Pinnower Schleuse ergangenen Rangfahrts-Ordnung vom 18. Januar 1845, insoweit sie ihrem Inhalte nach darauf Anwendung finden, Geltung, jedoch mit folgenden maßgebenden Abänderungen.

§ 2. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der neuen Ober in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgesäß bei der Schleuse ankommt, aus der neuen Ober nach dem Binnenwasser ebenfalls in dieser Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die Stromaufwärts, und eine Schleusung für die Stromabwärts zur Schleuse kommenden Schiffe stattfindet.

§ 3. Damit sowohl unter den Stromaufwärts, als unter den Stromabwärts kommenden Schiffen und Flößen die Rangordnung festgestellt werde, so haben die beteiligten Führer sofort, nachdem sie in der betreffenden Reihenfolge angelegt haben, sich bei dem Schleusenmeister zu melden und dessen weitere Anweisung genau zu befolgen.

§ 4. Posten und Handlöhne können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil für die übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Sie können jedoch einen besondern Aufzug für sich dann erst in Anspruch nehmen, wenn sie nach zweistündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben, und müssen alsdann die Schleusentnechte-Gebühren für eine Schleusung entrichten.

§ 5. Zur Beförderung der Schiffsgesäße ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht nur in ruhigen Nächten und bei Oberwasserständen von unter 16' am Pegel gegen ein Lichtgeld von 2½ Sgr. pro Rahn, und wenn nur ein Rahn durchgeschleust wird, von 5 Sgr. pro Schleusung.

§ 6. Die Reihenfolge der Nachtschleuser bestimmt sich nach ihrer Lage, und wechseln bei den Schleusungen aus der Ober nach dem Binnenwasser die Stromaufgekommenen mit den Stromabgekommenen regelmäßig ab.

§ 7. Gleiche Berechtigung wie die § 15 der Rangfahrtsordnung sub Nr. 4 genannten Rähne haben auch die Rähne, Utenfluten und Materialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, und haben die Führer derselben sich durch Atteste der Deichbaubeamten zu legitimiren.

§ 8. Die §§ 2, 3 und 7—14, 16 und 31 der Rangfahrts-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 9. Damit das Floßholz aus der Ober in den Ober-Kanal geleitet werden kann, dürfen sich an der oberen Ecke des Kanals zwischen den dort aufgestellten Tafeln weder Rähne noch Floßholz anlegen.

§ 10. Die diese Schleuse passirenden Flöße müssen entweder unter 14 Fuß breit sein, oder eine Breite von 19—21 Fuß haben. Die Länge der verbundenen Flöße darf nicht 125 Fuß überschreiten.

Wer mit längerem Floße einschwimmt und dadurch den Schleusenbetrieb verzögert, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern.

§ 11. Bei ungewöhnlicher Anhäufung der zum Durchschleusen bestimmten Flöße ist der Kanal-Bau-beamte befugt, auf die Dauer von höchstens 4 Tagen einer Woche das Durchschleusen der Schiffe auf die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu beschränken und in den übrig bleibenden Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nur Flöße durchschleusen zu lassen. — Die Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme-Maßregel auf einen längeren als viertägigen Zeitraum pro Woche bleibt von der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam abhängig.

§ 12. Bei dem zwangsweisen Nachtschleusen fällt die Zahlung des Lichtgeldes weg und werden an die Schleusentnechte nur die § 15 festgesetzten Tagesgebühren entrichtet.

§ 13. Bei Wasserständen der Ober, welche 17 Fuß am Ober-Pegel der Schleuse erreichen, wird die letztere gesperrt und durch Dammbalken so lange verschlossen, bis der Wasserspiegel wieder unter 17 Fuß am Pegel gefallen ist.

§ 14. Ebenso wird bei bevorstehender Setzung des Treibeises die Schleuse durch Einlegen der Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer, welche bei treibendem Eise noch durch die Schleuse ins Binnenwasser wollen, sich schon vorher zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse erfolgen wird.

§ 15. Zur Beschleunigung der Schifffahrt und zur Bewahrung der Schleuse vor Beschädigungen sind drei Schleusentnechte angestellt worden. Die Gebühr derselben ist für jede Schleusung mit Floßholz oder mit 3 Rähnen auf 1 Sgr. 6 Pf. und auf eine Schleusung mit weniger als 3 Rähnen auf 1 Sgr. festgesetzt. Beim Nachtschleusen erhalten die Schleusentnechte für jedwede Schleusung 2½ Sgr., und ist hierbei das einmalige Füllen, oder das einmalige Beeren der Schleuse für eine Schleusung zu rechnen.

§ 16. Kein Schiffer darf sein Fahrzeug in der Nähe der Landungsbrücke der im Unterkanale befindlichen Fähranstalt vergestalt anlegen, daß er dem Trajekt hinderlich ist oder gar stört. Zwischen den Unterthoren der Schleuse und der Fähranstalt dürfen bei ruhigem Wetter nie mehr als zwei Schiffe auf jeder Seite des Unterkanals liegen, und nur bei stürmischer Witterung kann der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§ 17. Die von Oberberg herkommenden Rähne müssen ihre Segel bereits vor Ankunft in den Unterkanal fallen lassen; und die nach dorthin abgehenden Rähne dürfen ihre Segel erst am Ende des Unterkanals hissen.

§ 18. Die aus der Ober kommenden durchgeschleuften Flöße dürfen niemals am Ufer des Unterkanals, soweit derselbe eingebeicht ist, anlegen; ebenso müssen die nach der Ober hindurchschleuften Flöße außerhalb des Unterkanals ange stellt und nur soviel Holz im Unterkanale angelegt werden, als zu einer Schleufung nöthig ist. Damit beim Einziehen dieser Flöße in die Schleufe keine störende Verzögerung eintritt, so muß jede Triest Flößholz von mindestens 3 Mann geführt werden.

§ 19. Über den Anordnungen des Kanalbau-Beamten und seines Stellvertreters, sowie des Schleusenmeisters, welche sich auf die Reihenfolge des Schleusens und diejenigen Maßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet, wer sich unbenutzen zur Schleufe drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein- oder aus derselben herauszieht, wer die Schiffahrt versperrt oder hemmt, wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleufe nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liegt; wer ferner gegen die Bestimmungen der §§ 9, 16, 17 und 18 dieser Verordnung handelt, versällt, insofern er nicht höhere Strafen verurtheilt hat, außer dem Erfasse des verursachten Schadens in eine Strafe von einem bis fünf Thalern.

Potsdam, den 14. April 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 30. Juni und 1. Juli c., die Rektorats-Prüfung am 1. und 2. Juli abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 12. Juni c. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Kommissions-Prüfung:

- 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
- 2) ein selbstverfertiger Lebenslauf;
- 3) die Nachweisung über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere;
- 4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seine Qualifikation zum Schulamt.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung

haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

- 1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
- 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben;
- 3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diocese;
- 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist:
 - a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Kandidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königl. Seminar-Direktor Jungklaß zu Steinau am 29. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Kandidaten am 30. Juni, Nachmittags um 5 Uhr, daselbst persönlich.

Breslau, den 19. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Bergmann Franz Spittler zu Löppelt das Steinkohlenbergwerk Magdalena bei Löppelt im Kreise Neurode mit 1 Fundgrube und 457 Maassen 78 Quadrat-lachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 12. April 1862.

Königliches Ober-Bergamt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.